

Heute eine Ausnahme, morgen eine Regel

MULTILATERALE VEREINBARUNGEN Fast jeden Monat initiieren ADR-Länder Abweichungen vom Regelwerk für bestimmte Gefahrguttransporte.

Eine weitere Möglichkeit, Erleichterungen und Freistellungen bei Gefahrguttransporten auf der Straße in Anspruch zu nehmen sind multilaterale Vereinbarungen, auch ADR-Vereinbarungen genannt. Es handelt sich dabei um Vereinbarungen zwischen mindestens zwei ADR-Vertragsstaaten auf Basis der Festlegungen in Abschnitt 1.5.1 des ADR. ADR-Vereinbarungen gelten zunächst für Beförderungen zwischen den Staaten, die die Vereinbarung unterzeichnet haben.

Darüber hinaus, und deshalb lohnt sich manchmal ein Blick in die Vereinbarungen, dürfen sie in Deutschland auch für innerstaatliche Beförderungen angewendet werden. Rechtsgrundlage hierfür ist der § 5 Absatz 9 der GGVSEB.

Zehn Vereinbarungen für Deutschland
Möchten Sie als Betroffener eine ADR-Vereinbarung anwenden, müssen Sie sich in jedem Fall den Text genau ansehen, um die dort genannten Bedingungen einhal-

SERIE VORSCHRIFTEN

12-teilige Serie über Ausnahmen, Freistellungen und Sonderregelungen

- Teil 1: Die 1.000-Punkte-Regelung
- Teil 2: Begrenzte Mengen (Limited Quantities)
- Teil 3: Freistellungen nach 1.1.3.1
- Teil 4: Freistellungen für leere Verpackungen nach 1.1.3.5
- Teil 5: Übergangsvorschriften nach Kapitel 1.6
- Teil 6: ADR-Vereinbarungen**
- Teil 7: Freistellungen beim Gasetransport (1.1.3.2)
- Teil 8: Freistellungen beim Kraftstofftransport (1.1.3.3)
- Teil 9: GGAV-Ausnahmen und Einzelausnahmen
- Teil 10: Ausnahmen für Bundeswehr und Co.
- Teil 11: Freigestellte Mengen (Excepted Quantities)
- Teil 12: Freigestellte Lithiumbatterietransporte

MULTILATERALE (ADR-) VEREINBARUNGEN VON DEUTSCHLAND GEZEICHNET

Nr.	Regelungsinhalt	Geltungsbereich (Unterzeichnerstaaten)	Gültig bis maximal	Eintrag im Beförderungspapier erforderlich?	Kopie mitführen?
M180	Transport von US DOT-Gasflaschen zulässig	A, B, CH, CZ, D, DK, F, GB, H, I, N, NL, P, POL, S, SK	01.06.2011	Ja	Ja
M194	Freistellung von der Kennzeichnungspflicht für Versandstücke für „alte“ Klasse-1-Güter der Streitkräfte, die zur Entsorgung/Zerstörung transportiert werden.	A, D, DK, F, P, S	14.03.2013 (Original) 23.06.2013 (Revidierte Fassung)	Ja	Nein
M195	Freistellung für kleine Gasbehälter mit Stickstoff der UN 1066	CZ, D, F	31.12.2010	Ja	Nein
M199	Tierkörper der Kategorie A (UN 2814/UN 2900) unterliegen nicht den Vorschriften für Gefahrgut mit hohem Gefahrenpotenzial gemäß Abschnitt 1.10.5.	A, D, F, FIN, GB, NL, P, S	31.12.2010 (Revidierte Fassung)	Ja	Nein
M204	Zuordnung von 1-Hydroxybenzotriazol-Monohydrat zur UN-Nummer 3474	CH, CZ, D, F, GB, I	31.12.2013	Ja	Nein
M205	Transport von Stoffen der Klasse 9, die gemäß IMDG-Code oder ICAO-TI keine Gefahrgüter sind, in einer Transportkette, die eine See- oder Luftbeförderung einschließt ohne Kennzeichnung etc. gemäß ADR. (Nachfolgeregelung zur M185, die am 30.06.2009 ausgelaufen ist)	B, CH, D, DK, F, FIN, GB, I, NL	01.06.2011 31.12.2010 für Deutschland	Ja	Nein
M207	Transport von Chlorsilanen in Druckgefäßen aus Stahl	A, B, CH, D, F, GB, MOL	31.12.2012	Ja	Nein
M209	Verpackungsvorschrift für den Transport von UN 3468 Wasserstoff in einem Metallhydrid Speichersystem	D, F, GB	31.12.2010	Ja	Nein
M211	Freistellung von der Kennzeichnungspflicht gemäß SV 188 bei mehr als vier Lithiumzellen, die in Geräten eingebaut sind, wenn es sich um Knopfzellen handelt. Ist inhaltlich identisch mit M210, hier ist jedoch kein Eintrag im Beförderungspapier erforderlich	A, D, F, GB, N	31.12.2010	Nein	Nein
M214	Ältere Anhänger mit Zulassungsbescheinigung, die vor dem 1.7.1995 zugelassen wurden und mit älteren automatischen Blockierverhinderern ausgerüstet sind, dürfen noch bis Ende 2010 weiter verwendet werden.	A, B, CZ, D, F, LV	31.12.2010	Nein	Nein

Stand: 25.04.2010

M199 gilt für den Transport von Tierkörpern.



FOTOS: KLÖCKNER



M 195 für Behälter mit Stickstoff.

ten zu können. So muss bei vielen ADR-Vereinbarungen im Beförderungspapier darauf hingewiesen werden, beispielsweise durch den Hinweis „Beförderung vereinbart nach Abschnitt 1.5.1 des ADR (M)“ und/oder mittels einer mitgeführten Kopie der Vereinbarung. Die beiden letzten Spalten der Tabelle in diesem Beitrag enthalten Informationen, ob dies erforderlich ist.

Die multilateralen Vereinbarungen haben, mit Ausnahme der M85 und M178, alle ein konkretes Ablaufdatum. Sie gelten

SERVICE FÜR ABONNENTEN

Die Tabelle zeigt die derzeit von Deutschland gezeichneten Vereinbarungen. Die Gesamtübersicht mit allen Vereinbarungen wird monatlich aktualisiert auf der Webseite www.gefahrgut-online.de als Download zur Verfügung gestellt.

Ausnahmeregelungen werden ins Regelwerk integriert oder sie entfallen.

längstens bis zu diesem Zeitpunkt, falls der Regelungsinhalt nicht bereits früher in das ADR übernommen wird. Ist dies der Fall benötigt man auch die Vereinbarung nicht mehr. Die Geltungsdauer ist grundsätzlich auf maximal fünf Jahre begrenzt. In dieser Zeit müssen die initiierten Staaten versuchen, die Ausnahmeregelung in das ADR-Regelwerk zu integrieren, das heißt die anderen ADR-Staaten von deren Notwendigkeit überzeugen. Gelingt dies nicht und findet sich

ONLINE

Die von Deutschland gegengezeichneten ADR-Vereinbarungen werden jeweils im Verkehrsblatt veröffentlicht und können von der folgenden Webseite des BMVBS als pdf-Datei heruntergeladen werden: www.bmvbs.de/-,1827.929053/Gefahrgut-Recht-Vorschriften-S.htm

Sämtliche ADR-Vereinbarungen, hier jedoch nur in Englisch und/oder Französisch, sind unter folgendem Link abrufbar: www.unece.org/trans/danger/multi/multi.htm.

keine Mehrheit bei der zuständigen Arbeitsgruppe 15 (WP15) der ECE, entfällt die Ausnahme. Den Trick, den einige Staaten dann anwenden, den gleichen Regelungsinhalt anschließend unter einer anderen Nummer mit leicht modifiziertem Text wieder in Kraft zu setzen, ist eigentlich nicht zulässig.

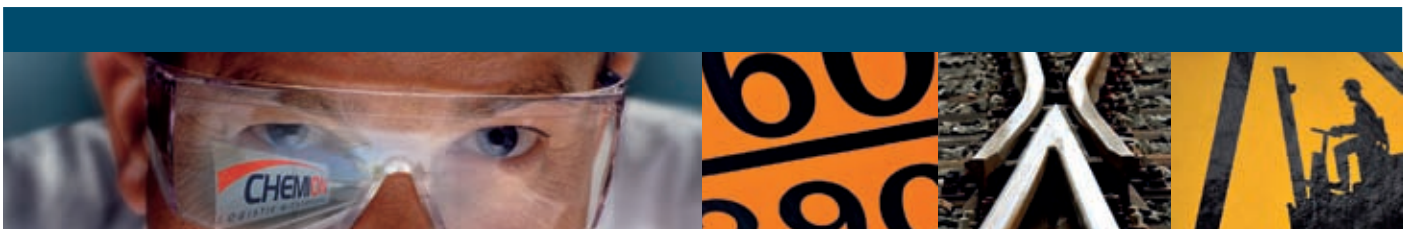
Gern gesehene Erleichterungen

Andererseits stört es wohl auch niemanden, es handelt sich ja schließlich um Erleichterungen, die nach 1.5.1.1 ADR auch nur dann zulässig sind, wenn die Sicherheit beim Transport nicht beeinträchtigt ist.

Jürgen Werny

Gefahrgutexperte, München.

Anzeige



SIE SUCHEN EINEN LOGISTIKER, DER NICHT NUR VON NETZWERKEN REDET?

Unseres können Sie gleich nutzen! Die Basis: Eigene Bahnverkehre und Transportflotten. Multimodale Terminals und Multi-User-Warehouses. Weitreichende Value Added Services. Und Logistik-Know-how, das Ihre Branche im Blick hat. Sie suchen neue Denkanstöße für Ihre Logistik?

Fragen Sie uns.

Chemion Logistik GmbH

CHEMPARK Leverkusen · Gebäude X 6 · 51368 Leverkusen
Telefon 0214/30 – 33900 · www.chemion.de

CHEMION®
LOGISTIK MIT KOMPETENZ